

Satzung

Mit in dieser Satzung genutzten männlichen Bezeichnungen sind ausdrücklich alle Geschlechterformen gemeint. Es handelt sich um die „allgemeine männliche Form“.

Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand, wenn die Satzung nichts anderes besagt.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Türnich, Rosentalstr. e.V.
Kurz: Förderkreis der GGS Türnich e.V.
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Rosentalstr. 14-16, 50169 Kerpen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigt Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer und Erzieher der Gemeinschaftsgrundschule (nachfolgend: GGS) der Stadt Kerpen in Türnich, Rosentalstraße 14-16 und ihrer offenen Ganztagschule (nachfolgend: OGS). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege
 - Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln, die mit Mitteln des Schulträgers, des OGS-Trägers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können
 - Unterstützung bedürftiger Schüler
 - Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten sowie anderen schulischen Veranstaltungen
 - Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern, Erziehern und allen an der Schule interessierten Mitbürgern
 - Unterstützung von Brauchtum und Festen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliederbeitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Vorlage einer schriftlichen Eintrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Das Mitglied hat Sorge zu tragen, dass alle in der Beitrittserklärung angegebenen Daten richtig und aktuell sind. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Beitrittsdatum und -höhe, Kontoverbindung (für Sepa), E-Mail-Adresse. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

§4

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein anderes Datum zur Kündigung zulassen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
4. Der Austritt ist in Textform (per Brief oder Mail) an den Vorstand zu richten. Eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes macht den Austritt rechtlich gültig.

§5

Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder Streichung aus dem Verein.
2. Über Ausschluss und Streichung entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen ist dieses dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch an die Mitgliederversammlung stellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Einspruch. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nicht anfechtbar.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet werden. Bei Unzustellbarkeit an diese Adresse kann die Streichung sofort erfolgen ohne Einhaltung der gesetzten Frist.

5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn der durch Sepa-Lastschriftverfahren eingezogene Jahresbeitrag zurückgebucht wird und der Rückstand nach schriftlicher Mahnung in einer gesetzten Frist nicht voll entrichtet wird.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft kann sofort erfolgen, wenn der durch Sepa-Lastschriftverfahren eingezogene Jahresbeitrag zurückgebucht wird und eine Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes nicht zugestellt werden kann.

§6

Mitgliedbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedbeitrag zu leisten
2. Die Höhe, Zahlungsart und -weise wird in der Beitragsordnung geregelt, welche vom Vorstand erstellt wird. Eine Änderung der Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die hierfür anfallenden Aufgaben werden unter den Mitgliedern des Vorstandes verteilt und in einer Geschäftsordnung festgehalten. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst und in einem Protokoll niedergelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Austritt aus dem Verein oder Rücktritt aus, kann der Vorstand die Aufgaben neu verteilen oder einen Ersatz bis zur nächsten regulären Neuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder kooptieren.

§9

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits.

§10

Haftungsausschluss des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
2. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand hat den Vorsitz zur Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer jeweils für 1 Jahr.
4. Können die Kassenprüfer mangels anwesender Freiwilliger nicht neu gewählt werden, bestellt der Vorstand eigenmächtig 2 Kassenprüfer im Laufe des Geschäftsjahres.
5. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. In Ausnahmefällen ist eine Onlineversammlung möglich. Bei Präsenzversammlungen besteht kein Recht auf Onlineteilnahme.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Eine Einladung per Mail ist ausreichend und erwünscht.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres
4. In der nach Abs. 3 b einzuberufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die beiden Kassenprüfer haben ihren Prüfungsbericht ebenfalls vorzulegen.
5. An der Mitgliederversammlung sollen
 - der Schulleiter der GGS oder sein Stellvertreter
 - der OGS-Leiter oder sein Stellvertreter
 - der Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreterin beratender Funktion teilnehmen.

§13

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) und über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung zu Abs. 2 nicht möglich, ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hierzu hat einen Hinweis zur vereinfachten Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§14

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt gewählten Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschulkindergarten der Ortsteile Türnich und Balkhausen zu verwenden hat.